



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.07.2021

Nummer 44

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „*Angewandte Pflegewissenschaften*“, „*Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund*“, „*Angewandte Pflegewissenschaft*“, „*Berufspädagogik und Management in der Pflege*“, „*Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst*“, „*Kindheitspädagogik und Gesundheit*“, „*Management im Gesundheitswesen*“ und „*Paramedic*“ sowie den Masterstudiengang „*Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 09.07.2021 der **Änderung der Prüfungsordnungen für die folgenden Studiengänge der Fakultät Gesundheitswesen** zugestimmt.

Der Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen hat am 30.06.2021 die Änderung der folgenden Prüfungsordnungen beschlossen:

Die

- im Verkündungsblatt 20/2009 veröffentlichte Prüfungsordnung „Management im Gesundheitswesen“,
- im Verkündungsblatt 32/2012 veröffentlichte Prüfungsordnung „Management im Gesundheitswesen“,
- im Verkündungsblatt 23/2013 veröffentlichte Prüfungsordnung „Angewandte Pflegewissenschaften“ und „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“,
- im Verkündungsblatt 01/2015 veröffentlichte Prüfungsordnung „Angewandte Pflegewissenschaften“ und „Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund“,
- im Verkündungsblatt 21/2016 veröffentlichte Prüfungsordnung „Management im Gesundheitswesen“,
- im Verkündungsblatt 19/2017 veröffentlichte Prüfungsordnung „Paramedic“

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf **stimmberechtigte** Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, **sowie** ein studentisches Mitglied **sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht**. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

Die

- im Verkündungsblatt 08/2019 veröffentlichte Prüfungsordnung „Management im Gesundheitswesen“,
- im Verkündungsblatt 09/2019 veröffentlichte Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen“,
- im Verkündungsblatt 44/2019 veröffentlichte Prüfungsordnung „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“,
- im Verkündungsblatt 45/2019 veröffentlichte Prüfungsordnung „Berufspädagogik und Management in der Pflege“,
- im Verkündungsblatt 46/2019 veröffentlichte Prüfungsordnung „Berufspädagogik und Management im Rettungsdienst“
- die im Verkündungsblatt 26/2021 veröffentlichte Prüfungsordnung „Kindheitspädagogik und Gesundheit“

werden jeweils wie folgt geändert:



§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich (§ 45 Abs. 3 NHG). Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf **stimmberechtigte** Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, **sowie** ein studentisches Mitglied **sowie ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht**. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.